



Neuigkeiten und Veränderungen zu den Freiwilligen Vereinbarungen 2023

Der Zuschlag der EU-weiten Ausschreibung für die Wasserschutzberatung der Kooperation Leer ging ein weiteres Mal an die Landwirtschaftskammer und wir bedanken uns an dieser Stelle für das langjährige Vertrauen und die gute Zusammenarbeit mit den Landwirten und den Wasserversorgern. Neben einigen Formulierungsänderungen und kleinen Anpassungen sind einige grundlegende Änderungen der Freiwilligen Vereinbarungen für das Jahr 2023 und die kommenden Jahre vorgesehen. Zukünftig können die Freiwilligen Vereinbarungen und Auszahlungsanträge als Kopie, Fax oder E-Mail eingereicht werden.

Maßnahme I.C „Ausbringung von Gülle“:

Wie vorher bereits angekündigt wird die Maßnahme I.C ab dem Jahr 2023 nicht mehr angeboten. Die bodennahe Ausbringung der Gülle ist ab dem Jahr 2025 verpflichtend und bereits jetzt in vielen Betrieben Stand der Technik.

Maßnahme I.D „Wirtschaftsdüngeruntersuchung“

Die Beantragung ist wieder in allen Wasserschutzgebieten möglich.
Die Analyse muss bis spätestens 01.05. erfolgen.

Maßnahme I.E „Untersaaten in Silomais“

Da sich aus Erfahrung der Untersaatenbestand bei einer Einsaat mit Hacke besser etabliert als bei der Einsaat durch Striegeln, wurde der Fördersatz für die US + Hacken von 230 €/ha auf 240 €/ha angehoben. Die vorgegebene Saatgutmenge für US + Striegeln wurde hingegen von 15 kg/ha auf 20 kg/ha erhöht.

Maßnahme I.F1 „Pfleger von Bracheflächen“

Im Zuge der neuen GAP sind viele Betriebe dazu verpflichtet 4% der Ackerfläche stillzulegen (GLÖZ 4). Damit Bracheflächen vorrangig im Wasserschutzgebiet angelegt werden, wird die Pflege dieser Flächen mit 100 €/ha vergütet.

Maßnahme I.F2 „Fruchtfolge – Blühstreifen – **prioritär**“

Falls ein Betrieb auf seinen Stilllegungsflächen eine Blühmischung ansäen möchte, muss er dies im Herbst des Vorjahres machen, da in dem Jahr der Stilllegung das Befahren und *jegliche Bodenbearbeitung* untersagt ist. Bitte darauf achten, dass dann lediglich mehrjährige, winterharte Blühmischungen verwendet werden.

Maßnahme I.G „Grünlandbewirtschaftung *gesamtbetrieblich*“

Die gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung ist ab diesem Jahr nicht mehr förderfähig.



Betriebe, die bisher diese Maßnahme beantragt haben, können auf Angebote der neuen GAP ausweichen. Hier gibt es durch die Ökoregelung 4 weiterhin eine Möglichkeit der gesamtbetrieblichen Grünlandextensivierung oder durch diverse AUKM mit der Bezeichnung GN (Nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung) schlagbezogene mehrjährige Fördermöglichkeiten.

Maßnahme I.G „Grünlandextensivierung prioritär“

Der Förderbetrag der Variante A (mind. 2 Schnittnutzung) wird auf 180 €/ha und der Betrag der Variante B (3 Schnittnutzung) wird auf 230 €/ha gesenkt.

Die Maßnahme ist weiterhin nur auf fakultativem Grünland, das als hoch oder sehr hoch prioritär eingestuft ist, abschließbar.

Maßnahme I.I „reduzierte N-Düngung erfolgshonoriert“ – prioritär

Es wird ein neues System eingeführt mit mehreren Stufen, aber einer grundsätzlichen Absenkung der geforderten Nmin Werte im Herbst:

- 75 – 65 kg Nmin: 150 €/ha
- 65 – 55 kg Nmin: 180 €/ha
- 55 – 45 kg Nmin: 210 €/ha
- < 45 kg Nmin: 250 €/ha

I.I kann weiterhin mit anderen Maßnahmen wie I.E oder I.L kombiniert werden.

Maßnahme III. „reduzierte N-Düngung erfolgshonoriert“ **nur in roten Gebieten**

Hier die gleiche Vorgehensweise wie bei I.I nur mit höheren Förderbeträgen, da eine Kombination mit anderen Maßnahmen nicht möglich ist:

- 75 – 65 kg Nmin: 230 €/ha
- 65 – 55 kg Nmin: 260 €/ha
- 55 – 45 kg Nmin: 290 €/ha
- < 45 kg Nmin: 350 €/ha

Damit wir weiterhin besser werden und unsere Ziele hoch stecken können wird ab 2023 der Nmin Wert zur Zielerreichung in allen Freiwilligen Vereinbarungen von 80 kg N/ha auf 75 kg N/ha gesenkt.

Ab diesem Jahr werden innerhalb des neu beginnenden 5-Jahreszeitraumes die FV bis zu einem max. Defizit von 10.000 € nicht bei der Auszahlung gekürzt. Für darüberhinausgehende Beträge erfolgt eine Kürzung anteilig in allen FV. Im darauffolgenden Jahr würde ein evtl. Defizit bei der Planung der FV berücksichtigt. Im letzten Jahr des 5-Jahreszeitraumes darf kein Defizit entstehen, so dass dann sofort anteilig in allen FV gekürzt werden müsste.

Anmerkungen zur neuen GAP Reform 2023

Im Zuge der GAP-Reform kommen viele neue Regelungen auf uns zu. Das Greening an das wir uns gerade erst gewöhnt hatten, wird abgelöst durch die neuen „Konditionalitäten“ (GLÖZ): Grundregeln, die für den Erhalt der Basisprämie bzw. der neuen „Einkommensgrundstützung“ verpflichtend sind. Des Weiteren wird durch die Junglandwirte-Einkommensstützung ein größerer Teil der Gelder an die Junglandwirte fließen. Mit der gekoppelten Tierprämie werden Schafhalter mit 35 € pro Schaf und Mutterkuhhalter mit 78 € pro Tier gefördert. Interessant für manche Betriebe sind die neuen „Öko-Regelungen“ (ECO Schemes): Einjährige freiwillige Einzelmaßnahmen, die 23% der Gelder aus der 1. Säule binden – nicht zu verwechseln mit den AUKM (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen).



Prämienhöhen - Grundsätze

Freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Junglandwirteprämie, Umverteilungsprämie

44 €/ha

50 & 30 €/ha

Greening

Erhaltung von Dauergrünland
Anbaudiversifizierung
Ökologische Vorrangfläche

83 €/ha

Basisprämie

Einhaltung Cross Compliance
(Grundanforderungen)

170 €/ha

Bisher – GAP 2014-2020 (2021)

Freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Gekoppelte Tierprämie

78 & 35 €/Tier

Junglandwirte-

Einkommensstützung

134 €/ha

Umverteilungseinkommens-

stützung

69 & 42 €/ha

Öko-Regelungen „Eco-Schemes“

= Einjährige AUKM (freiwillig für Landwirte)

45 – 1.300 €/ha

Einkommensgrundstützung für

Nachhaltigkeit

= neue, erweiterte Konditionalität (GLÖZ, GAB)

156 €/ha

Zukünftig – GAP 2023-2027 (2023)

Die neue „Konditionalitäten“ – GLÖZ Standards

(Standards für den „Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand“ von Flächen)

- GLÖZ 1: Erhalt des Dauergrünlands
- GLÖZ 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Torfmooren
- GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4: Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen
- GLÖZ 6: Mindestanforderung an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten
- GLÖZ 8: Mindestanteil nicht-produktiver Flächen im Ackerland und Erhalt von Landschaftselementen,
- GLÖZ 9: Verbot des Pflügens und der Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland

GLÖZ 7: Fruchtwechsel

Ab 2024 hat auf mind. 33 % der verbleibenden Ackerfläche eines Betriebes bezogen auf das Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen. Darüber hinaus sind auf mind. weiteren 33 % der Ackerfläche ebenfalls ein jährlicher Fruchtwechsel oder der Anbau von Zwischenfrüchten/ Untersaat zu etablieren. Die Aussaat muss vor dem 15.10. erfolgen und die Zwischenfrucht/Untersaat bis zum Ablauf des 15.02. auf der Fläche verbleiben. Spätestens im dritten Jahr muss auf allen Ackerflächen ein Fruchtwechsel erfolgen. Grundsätzlich sind mehrjährige Kulturen, Brachen, Roggen, Tabak und Mais für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut von den Vorgaben des Fruchtwechsels befreit. Zertifizierte Ökobetriebe sind ebenfalls ausgenommen. *Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung wird 2023 ausgesetzt, zählt jedoch mit 2022 bereits als Bezugsjahr, d. h. wer dieses Jahr auf Flächen Mais anbaut, wo im letzten Jahr bereits Mais stand, der wird dort im Jahr 2024 keinen Mais anbauen dürfen!*

GLÖZ 8: verpflichtende Stilllegung

Ab 2024 ist der Mindestanteil von 4 % Stilllegung der Ackerfläche eines Betriebes einzuhalten. Diese Flächen sind **unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur der Selbstbegrünung zu überlassen oder aktiv zu begrünen**. Eine Reinsaat aus landwirtschaftlichen Kulturen ist als aktive Begrünung nicht zulässig. Angerechnet werden Brachen mit einer Mindestparzellengröße von 0,1 ha. Die Bodenbearbeitung und der Dünge- und Pflanzenschutz sind auf diesen Flächen verboten. Ein Mahd- und Mulchverbot gilt vom 01.04. bis 15.08. Ab dem 01.09. kann die Aussaat/ Pflanzung einer Kultur, die erst im Folgejahr zur Ernte führt, erfolgen. Abweichend davon kann mit der Aussaat von Winterraps und Wintergerste ab dem 15.08. begonnen werden. Landschaftselemente als Bestandteil der förderfähigen Fläche können auf die Stilllegung angerechnet werden.



Gewässerrandstreifen (GLÖZ 4) können stillgelegt und angerechnet werden, soweit sie die Mindestparzellengröße von 0,1 ha erreichen.

Im Zuge des Ukraine-Krieges und dem globalen Hunger können anstelle der verpflichtenden 4 %igen Stilllegung, Ackerflächen für den Anbau von Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen genutzt werden.

Ausgenommen von GLÖZ 7 und GLÖZ 8 sind Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland und Betriebe, die mehr als 75 % ihrer landw. Nutzfläche als Grünland, Ackergras, Brachen, oder Leguminosen oder eine Kombination der genannten Kulturen anbauen, soweit die verbleibende Ackerfläche 50 ha nicht übersteigt!

Die zweite Säule der neuen GAP besteht aus den länderspezifischen, mehrjährigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM). Als Beispiel ist im Folgenden eine dieser Maßnahmen abgebildet, die als Alternative für die Freiwillige Vereinbarung I.G Grünlandextensivierung beantragt werden kann:

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 17.11.2022

Bezeichnung der Fördermaßnahme: GN 1 - nachhaltige Grünlandnutzung			
Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen (max. 30 ha) und Bremen außerhalb von Naturschutzgebieten	Lage: Lagegenau	Fördersatz: Konventionell Ökologisch	453 €/ha 373 €/ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)			
Wesentliche Verpflichtungen: <ul style="list-style-type: none"> - Im Betrieb ist ein durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz (nur eigene Tiere oder Tiere die ganzjährig im Betrieb gehalten werden) von mindestens 0,3 RGV/ha Dauergrünland einzuhalten. - Bestandsregister für Tiere die nicht in der HI-Tier gemeldet werden. - Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln. - Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3. - Keine Bodenbearbeitung. - Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 21.03. Pflegemaßnahmen, Mahd, Nachsaat und/oder Düngung erst ab 06.06., für Milchrinder (mind. 10 Milchkuhe) endet die Ruhezeit am 31.05.. - In der Ruhezeit ist eine Beweidung zulässig (entweder höchstens 3 Tiere/ha oder max. 2 RGV/ha (nur Schafe, Ziegen, Rinder, keine Pferde/Equiden)). - Bei einer auf den Ruhezeitraum folgenden Schnittnutzung ist eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreiten darf. Diese Fläche darf frühestens ab dem 01.08. befahren oder genutzt werden. - Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal jährlich innerhalb der Vegetationszeit bis einschließlich 30.09. - Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei. 		Zuschläge: Zuschlag A (Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter) Zuschlag B (Altgrasstreifen) nicht in Kombination mit ÖR1d Die Zuschläge sind nicht miteinander kombinierbar. B: Nur bei Erstnutzung durch Beweidung, mit Auszäunung einer Altgrasfläche mind. 10 % der Schlaggröße bis 31.07..	70 €/ha 42 €/ha
Mögliche Kombinationen mit			
AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen. Eine gleichzeitige Teilnahme an der Fördermaßnahme GN 3 ist unzulässig. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.		Ökoregelungen: ÖR1d Altgrasstreifen ÖR3 Agroforst ÖR4 Dauergrünlandext. ÖR5 4 Kennarten ÖR7 Natura 2000	wird in voller Höhe gewährt 60 €/ha 115 €/ha 240 €/ha 40 €/ha

Weitere Informationen können auf der Seite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter dem [Webcode: 01039719](http://www.lwk-niedersachsen.de) nachgelesen werden.

Einige Betriebe überlegen keinen GAP-Antrag zu stellen. Bitte bedenken Sie, dass Gesetze und Verordnungen wie das Niedersächsische Wassergesetz, die DüVo oder das WHG immer noch greifen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa Tel.: 0491- 9797 39 Mobil: 0152- 547 821 40	Hauke Groeneveld Tel.: 0491- 9797 24 Mobil: 0152- 547 828 44	Tomma Goudschaal Tel.: 0491- 9797 27 Mobil: 0152- 547 825 93
--	---	---

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

